



treuwerkakademie
GmbH

10. Oldenburger Versicherungstag

Reform der Versicherungsaufsicht: Wohin geht die Reise?

QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN AN SCHLÜSSELFUNKTIONEN



Definition von Schlüsselfunktionen

Rahmenrichtlinie Solvency II

(EU-Richtlinie 2009 / 138 / EG vom 25. November 2009)

Erwähnung des Begriffs der „**Schlüsselfunktion**“ in der Rahmenrichtlinie zu Solvency II:

- (33) Die Funktionen, die das Governance-System umfasst, gelten als Schlüsselfunktionen und damit auch als wichtige und kritische Funktionen.
- (34) Sämtliche Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, sollten fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Jedoch sollte nur für die Inhaber von Schlüsselfunktionen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bestehen.
- (35) Bei der Bewertung des geforderten Kompetenzniveaus sollten die fachliche Qualifikation und die Berufserfahrung derjenigen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, als zusätzliche Faktoren berücksichtigt werden.



„Wichtige und kritische Funktion“
„Fachliche Qualifizierung“
„Zuverlässigkeit“
„Meldepflicht“
„Berufserfahrung“

- > **Mindestens 4 Schlüsselfunktionen** sind als Bestandteil des Governance-System definiert:

Unabhängige
Risikomanagement-
/-controlling
Funktion

Compliance-
Funktion

Versicherungs-
mathematische
Funktion

Interne
Revisionsfunktion

- > **Zusätzliche Schlüsselfunktionen:**

besonders wichtige Funktionen für das Unternehmen - mit Blick auf Geschäftstätigkeit und Organisation von erheblicher Bedeutung

Schlüsselfunktionen gelten **als wesentliche Elemente des Governance-Systems** und sollen insbesondere eine angemessene und unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen

- > Ausgestaltung der Schlüsselfunktionen kann von den Unternehmen selbst entschieden werden

- > Jedoch müssen die gewählten Organisationsformen hinsichtlich der
 - > **Art**,
 - > dem **Umfang** und
 - > der **Komplexität**des betriebenen Geschäfts und der mit ihm verbundenen Risiken **angemessen** sein.



Es gilt das **Proportionalitätsprinzip!**

Konsultation 04/2016 vom 06.06.2016

„Merkblätter für Geschäftsleiter, für Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen und für Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sein“

> „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit...“

...von **Geschäftsleitern**
gemäß VAG“

...von Mitgliedern von
Verwaltungs- und
Aufsichtsorganen gemäß
VAG“

...von Personen, die für
Schlüsselfunktionen
verantwortlich oder für
Schlüsselfunktionen
tätig sind, gemäß VAG“

Konsultation 04/2016 vom 06.06.2016

- > Basis:
 - VAG in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das am 1. Januar 2016 vollständig in Kraft getreten ist.
- > Auch: Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) und die EIOPA-Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE) einschließlich des Technischen Anhangs
- > Die Merkblätter wurden
 - > auf der Grundlage der neuen normativen Vorgaben erstellt und
 - > berücksichtigen dabei die Unterschiede zwischen
 - > den Unternehmen im Anwendungsbereich von Solvabilität II sowie
 - > den Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge,
 - > den Sterbekassen und
 - > den kleinen Versicherungsunternehmen

Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

- > Anzeige der Bestellungs**absicht** einer Verantwortlichen Person ist unverzüglich zu erstatten (innerhalb von 2 Wochen)
 - > Die einzureichenden Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Absichtsanzeige nicht älter als 3 Monate sein
 - > Die Anzeige ist durch das Unternehmen abzugeben.
-
- > Es ist jeweils **eine natürliche Person** des Unternehmens als „**Intern Verantwortliche Person**“ (IVP) für jede Schlüsselfunktion anzuzeigen.
 - > Neben der „Intern Verantwortlichen Person“ können weitere Personen für die Schlüsselfunktion tätig sein, hier besteht keine Anzeigepflicht.

Allgemeine Hinweise zu den Anzeigepflichten

> Die Schlüsselfunktionen können ...

... bei den Unternehmen **intern
eingrichtet** sein

... **auf einen Dienstleister** ausgegliedert
werden

Anzeige
gemäß
§ 47 Nr. 1
VAG

Anzuzeigen als „Intern
Verantwortliche Person“ ist eine
natürliche Person innerhalb des
Unternehmens

Anzuzeigen als „Intern Verantwortliche
Person“ ist der jeweilige
Ausgliederungsbeauftragte (AB)
(Überwachung der Tätigkeitsausübung
des Dienstleisters)

Anzeige
gemäß
§ 47 Nr. 8
VAG

Separate Anzeige der zuständigen
Personen beim Dienstleister

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Bestandteile der Absichtsanzeige

Erklärung des Unternehmens

> Erklärung des Unternehmens, dass...

... die interne Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Person in **Übereinstimmung mit den normativen Bestimmungen** sowie der **entsprechenden internen Richtlinie** erfolgt ist

... die **betreffende Person** als fachlich geeignet und zuverlässig für die konkrete Tätigkeit angesehen wird

- Intern müssen die normativen Bestimmungen bekannt sein
- Vorhalten von internen Richtlinien
- Einschätzung der betreffenden Personen (Fachliche Eignung / Zuverlässigkeit) in Bezug auf die konkrete Tätigkeit

> Unternehmensindividuell zu formulieren

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Bestandteile der Absichtsanzeige

Weitere erforderliche Unterlagen

Eigenhändig
unterschiedener
Lebenslauf

- > Eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- > Namen aller Unternehmen, für die die Person tätig ist oder gewesen ist
- > Stationen des Berufslebens: konkrete Position (Vertretungsmacht, interne Entscheidungskompetenzen, unterstellte Geschäftsbereiche)

Führungszeugnis /
Auszug aus dem
Gewerbezentral-
register

- > Muss durch die Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde / Gewerbeaufsicht (oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz) beantragt werden
- > Angabe Verwendungszweck: vierstellige BaFin-Registernummer sowie Name des Unternehmens

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Bestandteile der Absichtsanzeige

Persönliche Erklärung durch die Intern Verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragten:

Persönliche
Erklärung mit
Angaben zur
Zuverlässigkeit

- > Formular auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht
- > Die Verantwortliche Person hat das Formular eigenhändig zu unterschreiben

Angaben zur Zuverlässigkeit, z.B.:

- > Laufende bzw. abgeschlossene **Strafverfahren**
- > **Ordnungswidrigkeitenverfahren** im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit
- > Gewerberechtliche **Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfungen** durch Aufsichtsbehörde
- > Versagte / aufgehobene **Registereintragungen / Erlaubnisse / Mitgliedschaften oder Gewerbeerlaubnisse** durch eine Behörde
- > Schuldner (persönlich oder für ein geleitetes Unternehmen) in einem **Insolvenzverfahren, Eidesstattliche Versicherung, Schiedsverfahren**

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Bestandteile der Absichtsanzeige

Persönliche Erklärung durch die Intern Verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragten:

Persönliche
Erklärung mit
Angaben zur
Zuverlässigkeit

Angaben zu Angehörigkeitsverhältnissen mit Organmitgliedern:

- > Angehörigkeitsverhältnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Angaben zu Geschäftsbeziehungen:

- > Angabe der Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen, aus denen sich eine gewisse Abhängigkeit ergeben kann

Angaben zu eigenen Beteiligungen:

- > Angabe bedeutender Beteiligungen an dem anzeigenden Unternehmen (auch indirekt) oder anderen beaufsichtigten Unternehmen

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Bestandteile der Absichtsanzeige

Persönliche Erklärung durch die Intern Verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragten:

Persönliche
Erklärung mit
Angaben zur
Zuverlässigkeit

Angaben zu Beteiligungen von Angehörigen

Angaben zu anderen potentiellen Interessenkonflikten

Angaben zu weiteren Tätigkeiten:

- > Tätigkeiten als Geschäftsleiter / Mitglied eines Verwaltungs- und Aufsichtsorgans / Verantwortliche Person für eine Schlüsselfunktion

Versicherung der IVP auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Unvollständige oder falsche Angaben berühren die persönliche Zuverlässigkeit

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Anforderungen an die Intern Verantwortlichen Personen

Fachliche Eignung

- > Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes!
- > Verantwortliche Person ist aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben
- > Erfordert eine stetige Weiterbildung

Intern Verantwortliche Person

Ausgliederungsbeauftragter

Anforderungen an die fachliche Eignung richten sich nach der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion

Ausreichende Kenntnisse der jeweils ausgelagerten Schlüsselfunktion verfügen

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen Anforderungen an die Intern Verantwortlichen Personen

Zuverlässigkeit

- > Keine proportionalen Erleichterungen!
- > Muss nicht positiv nachgewiesen werden, es wird diese unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen

- > Kriterien für mangelnde Zuverlässigkeit:
 - > Aufsichtliche Maßnahmen der Bundesanstalt
 - > Straftaten im Vermögensbereich und im Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäschedelikte
 - > Verstöße gegen Ordnungsvorschriften
 - > Interessenkonflikte

Qualifikationsanforderungen an Schlüsselfunktionen

Anforderungen an die Intern Verantwortlichen Personen

Keine Interessenkonflikte

- > Sind gegeben, wenn persönliche Umstände oder die eigene wirtschaftliche Tätigkeit geeignet sind, die Verantwortliche Person in der Unabhängigkeit Ihrer Tätigkeit und Ihrer Verpflichtung, zum Wohle des Unternehmens tätig zu sein, beeinträchtigen.
- > Dauerhafte Interessenkonflikte stehen der Ausübung der Tätigkeit entgegen.

Zeitliche Verfügbarkeit

- > Den Aufgaben muss ausreichend Zeit gewidmet sein

Ausgliederung von Schlüsselfunktionen

- > Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass die Person, die für die Schlüsselfunktion zuständig ist, eine hierfür ausreichende Qualifikation besitzt
- > Der Dienstleister hat eine schriftliche Bestätigung mit dem Ergebnis der Prozessprüfung auszuhändigen.
- > Benennung eines Ausgliederungsbeauftragten, der die operative Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags der Schlüsselfunktion trägt
- > Die Letztverantwortung liegt bei der Geschäftsleitung

Ihre Referentin:

Anne Moorbrink

Prinzenstraße 3
30159 Hannover

Telefon: 0511 / 35 39 36 - 24
Telefax: 0511 / 35 39 36 - 22
info@treuwerk-akademie.de
www.treuwerk-akademie.de